

Newsletter Legal Tech

September 2019

Legal Tech für die Anwaltskanzlei – Einsatzmöglichkeiten für kleinere Kanzleien und Einzelanwälte

Der Einsatz von Legal Technology (kurz: Legal Tech) muss nicht zwangsläufig mit den großen Schlagwörtern Künstliche Intelligenz, Big Data oder Blockchain/Smart Contracts verknüpft sein. Für kleine und mittelständische Anwaltskanzleien sind solche kosten- und arbeitsintensiven Programme im Regelfall ohnehin wirtschaftlich unerschwinglich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Legal Tech nicht auch auf kleine und mittelständische Kanzleien einen positiven Effekt haben kann. So kann die richtige Kanzleisoftware (nach einer Eingewöhnungsphase) die kanzleiinternen Arbeitsabläufe deutlich effizienter gestalten. Gerade für kleine Kanzleien und Einzelanwälte, die sich den Aufbau und die Wartung einer eigenen IT-Infrastruktur nicht leisten können, kann cloudbasierte Kanzleisoftware eine lohnende Alternative sein. Immer mehr Anbieter klassischer Kanzleisoftware bieten auch cloudbasierte Systeme an, die via Internet nutzbar sind und daher keine ausgefeilte IT-Infrastruktur oder gar eine ganze IT-Abteilung in der Kanzlei erfordern.

Daneben kann Legal Tech auch die Mandantenakquise grundlegend verändern. So können über Vermittlungsplattformen, wie Frag-einen-Anwalt.de, Mandanten einzelne Fragen stellen und dazu angeben, welchen Preis sie bereit sind, für eine Antwort zu bezahlen. Bei Interesse kann die Frage zu dem von dem Mandanten aufgerufenen Preis durch einen bei dem Portal angemeldeten Rechtsanwalt beantwortet werden. Neben diesen neuen Geschäftsmodellen kann Legal Tech auch die klassische Mandantenakquise durch eine ansprechende Homepagegestaltung, Social Media-Auftritte oder die Versendung von Newsletter verbessern. Auch die Kooperation mit Online-Marketingdienstleistern kann sich im Einzelfall lohnen.

Mit all diesen an der anwaltlichen Berufspraxis orientierten Fragen befasst sich das Praxisbuch **Legal Tech – Die digitale Transformation in der Anwaltskanzlei** von *Christian Solmecke, Petra Arends-Paltzer* und *Robin Schmitt* aus dem Rheinwerk Verlag (2019), ISBN: 978-3-8362-6356-6.

Sind Plattformbetreiber eine Gefahr für die Anwaltschaft?

Plattformbetreiber, die Rechtsdienstleistungen via Internet anbieten, treten zunehmend in direkte Konkurrenz zu Rechtsanwälten. Folglich werden sie von der Anwaltschaft kritisch betrachtet. Diese Anbieter bieten grundsätzlich keine umfassende Rechtsberatung, sondern agieren als eine Mischung aus Inkassodienstleister und Prozessfinanzierer. Erscheinen den Plattformbetreibern die Erfolgsaussichten für die Durchsetzung einer Forderung groß genug, lassen sie sich von dem Rechtssuchenden die Forderung zur Durchsetzung abtreten und behalten im Erfolgsfall einen Anteil der Forderung als Provision ein (im Regelfall zwischen 25

und 35 Prozent). Die Zulässigkeit dieser Geschäftsmodelle ist höchst umstritten. Zwar verfügen die Plattformbetreiber über Registrierungen als Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG. Jedoch fehlt bislang eine höchstichterliche Klärung der Frage, ob die Vorabprüfung noch von der Genehmigung nach § 10 RDG erfasst ist. Insbesondere wenn die Plattformbetreiber Gestaltungserklärungen (wie etwa Vertragskündigungserklärungen oder eine Rüge im Zuge der Mietpreisbremse) abgeben, erscheint dies höchst fraglich. Aktuell sind mehrere Verfahren in Zusammenhang mit dem Anbieter wenigermiete.de beim BGH anhängig.

Die Frage, ob die Plattformanbieter tatsächlich eine Gefahr für die Anwaltschaft darstellen, ist umstritten. Zweifellos besitzen die Anbieter gegenüber der Anwaltschaft, die nur begrenzt Erfolgshonorare vereinbaren kann, einen deutlichen Wettbewerbsvorteil. Auch können sie wesentlich einfacher Fremdkapital generieren und Kooperationen (Gesellschaften, Bürogemeinschaften) mit Nichtjuristen eingehen. Auf der anderen Seite sind die meisten Anbieter auf Feldern tätig, auf denen die Rechtssuchenden bislang den Weg zum Rechtsanwalt gescheut haben, weil sich der Aufwand wirtschaftlich nicht lohnte. Das gilt namentlich für Fluggastentschädigungen oder Zugverspätungen. Allerdings expandieren Plattformbetreiber zunehmend auch in Domänen, die bislang von der Anwaltschaft abgedeckt wurden, beispielsweise das Mietrecht oder Schadenersatzfälle im Rahmen des Dieselskandals. Hier treten sie mit der Anwaltschaft in unmittelbare Konkurrenz.

Einen ausführlichen Überblick zu dem Einfluss, den Legal Tech auf die Anwaltschaft haben kann, liefert **Matthias Kilian in Heft 1 des Anwaltsblattes 2019 auf S. 24 bis 30.**

Kommt eine Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes?

Obwohl die Vereinbarkeit mit dem RDG umstritten ist, erscheint eine Reform des RDG zugunsten einer Regulierung der Legal-Tech-Plattformen nach aktuellem Stand eher unwahrscheinlich. Ein Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion von 18. April 2019 (**Bundestagsdrucksachen 19/9527**) wurde bislang weder im Bundestag noch von der Justizministerkonferenz aufgenommen. Der Vorschlag sieht vor, eigenständige Lizenzen für Legal-Tech-Plattformen in das RDG aufzunehmen und so den rechtsunsicheren Status quo hinsichtlich der Inkassolizenzen, mit denen die Anbieter bislang ausgestattet sind, zu beenden. Im Gegenzug sollen der Anwaltschaft Erfolgshonorare und die Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierern ermöglicht werden.

Kommt eine Reform des anwaltlichen Berufsrechts?

Infolge der neuen Konkurrenz werden Stimmen aus der Anwaltschaft nach einer Reform des anwaltlichen Berufsrechts lauter, um den Rechtsanwälten das Rüstzeug in die Hand zu geben, mit dem sie der neuen Konkurrenz entgegentreten können. Am weitesten fortgeschritten ist hierbei die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. So hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz am 27. August 2019 ein [Eckpunktepapier für die Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften](#) veröffentlicht.

Hiernach sollen der Anwaltschaft alle nationalen und europäischen Kapitalgesellschaftsformen zur Verfügung gestellt werden. Für oder gegen eine Öffnung für Personengesellschaften wollte sich das Ministerium hingegen noch nicht festlegen.

Reine Kapitalbeteiligungen durch Dritte sollen zwar grds. untersagt bleiben, jedoch erwägt das Ministerium ausdrücklich Ausnahmen für hohe Anfangsinvestitionen „im Bereich von legal tech“ zuzulassen. Was hierunter genau zu verstehen ist und wann von „hohen Anfangsinvestitionen“ gesprochen werden kann, lässt das Eckpunktepapier hingegen offen.

Die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit sollen ausgeweitet werden. So soll der Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf alle Tätigkeiten erweitert werden, die mit der Tätigkeit eines Rechtsanwalts „vereinbar“ sind; also Tätigkeiten, die Rechtsanwälte auch selbst als Zweitberufe ausüben dürfen. Damit fallen nur noch wenige Tätigkeiten aus dem Kreis der sozietätsfähigen Berufe heraus (insb. Immobilienmakler). Um die Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten zu gewährleisten, sollen die Rechtsanwälte verpflichtet werden, für die Einhaltung durch die berufsfremden Gesellschafter sowie durch die Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen (insb. gesellschaftsvertraglich). Daneben sollen alle Berufsausübungsgesellschaften künftig eine eigene berufsrechtliche Zulassung benötigen. Damit kann die Gesellschaft künftig selbst Trägerin von Berufspflichten und Adressatin von Sanktionen sein.

Neben der persönlichen Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte sollen künftig alle Berufsausübungsgesellschaften ohne persönlich haftende Gesellschafter zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet werden. Dies gilt gleichermaßen für deutsche wie EU-ausländische Gesellschaften. In Anlehnung an §§ 51a, 59j BRAO sind hierbei Mindestversicherungssummen einzuhalten.

Ein Entwurf zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts wurde bereits Anfang 2019 vom **DAV** und **Martin Hensler** im **Anwaltsblatt Online 2019 auf S. 257 bis 297** präsentiert.

Legal Tech im Ausland

Vor allem in Großbritannien und in den USA ist Legal Tech schon deutlich weiter vorangeschritten als auf dem deutschen Markt. Dies liegt zum einen daran, dass gerade die amerikanischen, international operierenden Wirtschaftskanzleien Legal Tech einsetzen und große Summen investieren. Zudem haben die US-amerikanischen Universitäten in der IT-Forschung einen erheblichen Vorsprung gegenüber Deutschland. Gerade im universitären Umfeld entstehen zahlreiche Kooperationen zwischen IT-Experten und Anwaltskanzleien, aus denen Forschungsprojekte und Startups hervorgehen. Das angloamerikanische Case-Law-System ist bis zu einem gewissen Grad leichter zu standardisieren und somit für automatisierte Vorgänge zugänglicher. Das Haupthindernis bildet jedoch das anwaltliche Berufsrecht in Deutschland. So ist die große Anzahl an Legal-Tech-Startups in Großbritannien vor allem durch die Möglichkeit der Fremdkapitalfinanzierung der Anwaltschaft sowie die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren zu erklären. Dadurch kann sich die Anwaltschaft in Großbritannien deutlich aktiver an der Entwicklung von Legal Tech beteiligen, ohne sich dabei in rechtlichen Grauzonen zu bewegen. Der am stärksten florierende und wachsende Legal-Tech-Markt befindet sich

jedoch in Asien, namentlich in China. Neben digitalen Rechtsdienstleistungen bietet China in der Zwischenzeit auch die Möglichkeit virtueller Gerichtsverhandlungen. Auch im Bereich der Erforschung der Künstlichen Intelligenz im juristischen Umfeld hat China zu den USA aufgeschlossen.

Einen ersten Einblick in den internationalen Legal-Tech-Markt bietet das Praxisbuch **Legal Tech – Die digitale Transformation in der Anwaltskanzlei** von *Christian Solmecke, Petra Arends-Paltzer* und *Robin Schmitt* auf S. 483 bis 487. Einen Überblick zum deutschen Markt mit 190 erfassten Unternehmen bietet die Website [Legal Tech in Deutschland](#).

Ausblick

Am 18. April 2019 erteilte das Europäische Parlament seine Zustimmung zum sog. *Company Law Package*. Teil des Richtlinienpakets ist es europaweit **digitale Gesellschaftsgründungen** zu ermöglichen. Digitale Gründungen sind bislang im deutschen Gesellschaftsrecht nicht vorgesehen und bedürfen somit umfassender Gesetzesnovellierungen durch den deutschen Gesetzgeber. Insbesondere für über das Bundesgebiet verteilt lebende Gründer und für Gründer aus dem Ausland bietet die Onlinegründung die Möglichkeit, eine deutsche Kapitalgesellschaft zu gründen, ohne hierfür gemeinsam vor einem deutschen Notar erscheinen zu müssen. Welche Chancen und rechtlichen Herausforderungen die Onlinegründung für die Gestaltungspraxis mit sich bringt, soll **im Frühjahr 2020** im Rahmen eines Workshops an der juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erläutert werden. Diese Veranstaltung ist Bestandteil des durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekts [MA-NETZE-DIREKT](#).

Würzburg, 18. September 2019

Wiss.Mit. Simon Hager

Prof. Dr. Christoph Teichmann



EUROPÄISCHE UNION
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

ESF IN BAYERN
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN